



## Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 23. Juli 1984

Geändert am 05.05.2008  
26.09.2016

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 185 vom 11. August 1984  
Nr. 114 vom 17./18. Mai 2008  
Nr. 240 vom 15. Oktober 2016

Aufgrund von § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG - vom 23.03.1964 (GBl. S. 127) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) - jeweils in der geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 23. Juli 1984 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist, mit Ausnahme gewidmeter Fußgängerzonen.

### § 2

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 23 StrG bleibt unberührt.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Hat der Gemeinderat Gestaltungsrichtlinien für besondere Bereiche (z.B. Gesamtanlage nach § 19 DSchG o.ä.) beschlossen, sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten. Ausgenommen werden temporäre Veranstaltungen.
- (4) Hat der Gemeinderat Standortkonzepte und Richtlinien für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Straßenanlagen/für Fußgängerzonen beschlossen (z.B. ein Konzept und Richtlinien für die Zuteilung von Standplätzen für Sammelbehälter für Alttextilien), sind diese für die Ausübung der Sondernutzung grundsätzlich zu beachten.
- (5) Unter Beachtung dieser Satzung und der bestehenden Richtlinien für die Genehmigung und Ausübung von Sondernutzungen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Straßen- und Händlergemeinschaften und dem Citymanagement das Recht eingeräumt werden, im Rahmen einer privaten Selbstverwaltung Dritten die Erlaubnis zu erteilen, Sondernutzungen auszuüben.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.
  - b) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- (2) Eine nach den anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

### § 4

#### Ausschluss der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
  - a) der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.
  - b) besondere Umstände wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser oder Gasleitungen u.Ä.) eine Benutzung nicht zulassen.
  - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
  - d) eine verkehrsrechtliche Beschilderung dies nicht zulässt.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht den Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

### § 5

#### Übergangsregelung und Beachtlichkeit anderer Richtlinien

- (1) Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung vom 5.5.2008 Sondernutzungserlaubnisse abweichend von § 2 Abs. 3 genehmigt waren, dürfen diese Sondernutzungen nur bis zum 31.12.2009 ausgeübt werden.
- (2) Grundsätzlich wird für genehmigte Sondernutzungen eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Beschlussfassung der Gestaltungsrichtlinien eingeräumt.
- (3) Die allgemeinen Richtlinien zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Esslinger Innenstadt vom 10.03.2003, die Richtlinien für die Open-Air-Veranstaltungen auf der Burg vom 10.03.2003, die Richtlinien für Wahlwerbung vom 19.01.2004 bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 02.02.1976 außer Kraft.
- (3) Die Satzungsänderung vom 5. Mai 2008 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.09.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungs- und Standesamt